



# CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN FÜR KMU – DAS MÜSSEN MANDANTEN WISSEN

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 1057 | 07 | 2020 | V2

**HINWEIS VON DWS** Dieses Produkt gibt den Stand vom 03.07.2020 wieder. Es berücksichtigt das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 12.06.2020. Die offiziellen FAQ des BMWi sowie der Testlauf der Antragsplattform werden in den nächsten Tagen erwartet. Dabei können einzelne Regelungen noch geändert oder konkretisiert werden. Sobald hierzu mehr Informationen vorliegen, wird die Kommentierte Checkliste aktualisiert.

## INHALT

1. Einleitung
2. Der Antragsprozess
  - 2.1 Fördervoraussetzungen
    - 2.1.1 Grundvoraussetzungen
    - 2.1.2 Umsatzrückgang
  - 2.2 Förderhöhe
  - 2.3 Förderfähige Kosten
3. Die Rolle des prüfenden Dritten
  - 3.1 Antragstellung
  - 3.2 Schlussabrechnung
4. Checkliste

## 1. EINLEITUNG

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung ein umfangreiches Konjunkturpaket beschlossen. Teil dieses Pakets ist die sog. Überbrückungshilfe, welche besonders betroffene kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb unterstützen soll. Anders als bei der Soforthilfe, die zu Beginn der Pandemie gewährt wurde, ist zur Beantragung der Überbrückungshilfe zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (sog. prüfender Dritter) heranzuziehen.

## 2. DER ANTRAGSPROZESS

Anders als bei der Soforthilfe liegt der Überbrückungshilfe ein zweistufiges Verfahren zugrunde.

### 2.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

#### 2.1.1 GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Um grundsätzlich förderfähig zu sein, muss eine Reihe von Grundvoraussetzungen erfüllt sein. Das Unternehmen muss **vor dem 01.11.2019** gegründet worden und **dauerhaft am Markt tätig** sein. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Tätigkeit

bis August 2020 fortgesetzt werden muss. Die Beendigung des Geschäftsbetriebs oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind demnach schädlich. Darüber hinaus darf es sich nicht für den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** qualifizieren. Dies wäre der Fall, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) Bilanzsumme > 43 Mio. €
- b) Umsatzerlöse > 50 Mio. €
- c) Beschäftigte > 249 im Jahresdurchschnitt

Es ist dabei unerheblich, ob tatsächlich eine Antragstellung beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfolgt ist.

Es darf sich ebenso nicht um ein öffentliches Unternehmen handeln – mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies sind z.B. Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen.

Darüber hinaus darf sich das Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition (Art. 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014)) befunden haben. Nach EU-Definition befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle einer KapGes: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
2. Bei Gesellschaften mit mind. einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (z.B. OHG oder KG): Mehr als die Hälfte der in den Büchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Gläubigerantrag.
4. Das Unternehmen hat Rettungsbeihilfe erhalten und die Mittel noch nicht zurückgezahlt, die Garantie läuft noch ODER das Unternehmen hat Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.
5. Unternehmen, die nicht als KMU gelten, haben einen Verschuldungsgrad über 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungs-niveau liegt unter 1,0.

Wurde ein KMU neu gegründet, so gilt es innerhalb von drei Jahren nur als „Unternehmen in Schwierigkeiten“, sofern über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Gläubiger vorliegen.

Bei Einzelkaufleuten und Unternehmen ist nur zu prüfen, ob eine Insolvenz vorliegt oder eine Insolvenzantragspflicht besteht.

Im Falle von Soloselbstständigen und Freiberuflern muss die Tätigkeit im Hauptwerb ausgeführt werden.

### 2.1.2 UMSATZRÜCKGANG

Unter Maßgabe der unter 2.1.1 dargelegten Grundvoraussetzungen ist ein Unternehmen dann antragsberechtigt, wenn aufgrund der Corona-Pandemie für die Monate April und Mai 2020 ein Umsatzrückgang (steuerbarer Umsatz im Sinne des § 1 UStG) i.H.v. 60 % gegenüber den Vergleichsmonaten zu verzeichnen ist. Die Vergleichsmonate sind dabei grundsätzlich April und Mai 2019. Bei einer Gründung zwischen dem 01.04.2019 und dem 31.10.2019 sind als Vergleichsmonate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

### 2.2 FÖRDERHÖHE

Eine Beantragung der Überbrückungshilfe ist für max. drei Monate (Juni, Juli, August) möglich und bemisst sich in ihrer Höhe nach dem (erwarteten) Umsatzeinbruch.

Dabei werden die Fixkosten erstattet i.H.v.:

- 80 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzeinbruch von > 70 %
- 50 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- 40 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzeinbruch  $\geq 40\%$  und  $< 50\%$

Können die Vorjahresmonate wegen späterer Gründung nicht zum Vergleich herangezogen werden, so dienen die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 als Vergleich. Eine Ermittlung erfolgt hier anders als unter 2.1.2 nicht kumuliert, sondern für jeden Monat getrennt. Sofern im Antragstellungszeitpunkt noch nicht aus der Buchführung ersichtlich, muss hier eine Schätzung des zu erwartenden Umsatzes erfolgen.

Die maximale Förderhöhe beträgt pro Monat 50.000 € und ist in Abhängigkeit der Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente) gestaffelt. Beschäftigte bis 20 Stunden werden mit Faktor 0,5, Beschäftigte bis 30 Stunden mit Faktor 0,75 und Beschäftigte über 30 Stunden mit Faktor 1,0 erfasst. Geringfügig Beschäftigte erhalten Faktor 0,3. Ob Auszubildende mit eingerechnet werden, bleibt dabei dem Unternehmer überlassen. Der Inhaber ist nicht als Beschäftigter zu zählen, es sei denn es handelt sich um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der sozialversicherungsrechtlich als angestellt einzustufen ist.

Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten liegt der maximale monatliche Förderbetrag bei 3.000 €, bei bis zu zehn Beschäftigten bei 5.000 €. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen allerdings nach oben abgewichen werden. Dies ist der Fall, wenn die förderfähigen Fixkosten mind. doppelt so hoch lägen wie der maximale Erstattungsbetrag.

### 2.3 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Soweit im Antragszeitpunkt nicht bereits aus der Buchführung ersichtlich, muss eine Schätzung der erwarteten Fixkosten im

Förderzeitraum erfolgen. Zu den förderfähigen Kosten gehören, soweit vor dem 01.03.2020 begründet:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen, inkl. Mietnebenkosten (sofern nicht durch eine andere Nummer erfasst) sowie Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, sofern dies bereits im Jahr 2019 steuerlich erfasst war
2. Weitere Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen entsprechend ihrem betrieblichen Nutzungsanteil
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen inkl. Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten. Wegen der besonderen Erschwernis der Berechnung ist dieser Punkt noch nicht abschließend geklärt.
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AV und gemieteten VG einschl. der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen inkl. Kälte und Gas. Da die Corona-Pandemie erhebliche Verschärfungen hinsichtlich der Hygienemaßnahmen mit sich gebracht hat, können auch Hygienemaßnahmen mit einbezogen werden, welche erst nach dem 29.02.2020 begründet wurden.
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben, wie etwa Telekommunikation, Müllentsorgung, Straßenreinigung, Kfz-Steuer, monatliche Kosten für externe Dienstleister, IHK-Beiträge und Kontoführungsgebühren
10. Kosten für den prüfenden Dritten, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe entstehen
11. Kosten für Azubis, die unmittelbar mit der Ausbildung zusammenhängen
12. Personalaufwendungen pauschal i.H.v. 10 % der Fixkosten aus 1–10, allerdings nur soweit nicht vom KUG erfasst
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter

Bei den als förderfähig geltenden Kosten wird auf die Fälligkeit abgestellt. Eine Zwölfteilung erfolgt hierbei nicht.

## 3. DIE ROLLE DES PRÜFENDEN DRITTEN

### 3.1 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag zur Überbrückungshilfe kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Dabei muss der Antragsteller eine Reihe von Erklärungen abgeben:

- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- Der Antragsteller versichert, dass er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
- Der Antragsteller bestätigt, dass er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
- Der Antragsteller erteilt die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben, auch hinsichtlich der Kontoverbindung,

zwischen Bewilligungsstelle und Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 Bankwesengesetz).

- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und dass Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
- Der Antragsteller versichert, dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag (bis 800.000 €), ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (innerhalb der letzten drei Steuerjahre bis 200.000 €), nicht überschritten wird.
- Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
- Der Antragsteller versichert, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktion erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
- Der Antragsteller versichert, dass er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
- Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse den Strafver-

folgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

- Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 265 des Strafgesetzbuches i. V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2037) und des jeweiligen Landes-subventionsgesetzes handelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

### 3.2 SCHLUSSABRECHNUNG

Der prüfende Dritte hat nach Ablauf des Förderzeitraums (31.08.2020) bis spätestens zum 31.12.2021 die Schlussabrechnung für den Antragsteller vorzulegen.

Hierzu sind die endgültigen Umsatzzahlen der Monate April und Mai 2020 an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln. Sofern der tatsächliche Umsatzeinbruch bei weniger als 60 % liegt, sind alle ausgezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen.

Ebenso sind die tatsächlich entstandenen Umsatzeinbrüche in den Fördermonaten mitzuteilen. Sofern hier eine Abweichung von der Prognose festgestellt wird, sind die bewilligten Gelder anteilig zurückzuzahlen. Hier ist – sofern vorhanden – auf die Umsatzsteuervoranmeldungen abzustellen.

Darüber hinaus sind die endgültigen Fixkostenabrechnungen zu übermitteln. Ergeben sich hier Abweichungen von den Prognosen, sind zu viel gezahlte Gelder ebenfalls zurückzuzahlen.

Weichen die tatsächlichen Zahlen nach oben ab, erfolgt keine Nachzahlung.

## 4. CHECKLISTE

	Erledigt	Bemerkungen
<b>Bei Neumandat</b>	<input type="checkbox"/>	
Kopie des Personalausweises	<input type="checkbox"/>	
Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug	<input type="checkbox"/>	
Soweit keine Handelsregistereintragung: Gesellschaftsvertrag oder Satzung	<input type="checkbox"/>	
Angaben zu verbundenen Unternehmen	<input type="checkbox"/>	
Finanzamt, Steuernummer, bei nat. Personen Steuer-ID	<input type="checkbox"/>	
Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung	<input type="checkbox"/>	
Unternehmensgründung	<input type="checkbox"/>	
a) vor dem 01.04.2019	<input type="checkbox"/>	
b) nach dem 31.03.2019 und vor dem 01.11.2019	<input type="checkbox"/>	
c) nach dem 31.10.2019 -> keine Antragstellung möglich	<input type="checkbox"/>	
<b>Zur Ermittlung des Umsatzrückgangs</b>	<input type="checkbox"/>	
USt-Voranmeldung April und Mai 2020	<input type="checkbox"/>	
USt-Voranmeldung April und Mai 2019 (a)	<input type="checkbox"/>	
USt-Voranmeldung November und Dezember 2019 (b)	<input type="checkbox"/>	
Bei Unternehmen ohne (monatliche) UStVA:	<input type="checkbox"/>	
Jeweils BWA	<input type="checkbox"/>	
Falls keine BWA vorhanden: Buchführungsbelege	<input type="checkbox"/>	

	Erledigt	Bemerkungen
<b>Förderhöhe und förderfähige Kosten</b>	<input type="checkbox"/>	
Anzahl der Beschäftigten zum 29.02.2020, ggf. via Auswertung aus Lohnprogramm	<input type="checkbox"/>	
a) Geringfügig Beschäftigte	<input type="checkbox"/>	
b) Arbeitnehmer mit weniger als 20 Wochenstunden	<input type="checkbox"/>	
c) Arbeitnehmer mit weniger als 30 Wochenstunden	<input type="checkbox"/>	
d) Arbeitnehmer mit mehr als 30 Wochenstunden	<input type="checkbox"/>	
e) Azubis (vorstehend nicht mit einzurechnen)	<input type="checkbox"/>	
<b>Umsatzprognose</b>	<input type="checkbox"/>	
USt-Voranmeldung Juni, Juli, August 2019, falls keine UStVA: BWA	<input type="checkbox"/>	
Umsatzprognose Juni, Juli, August 2020	<input type="checkbox"/>	
Sofern bei Antragstellung bereits vorhanden UStVA Juni, Juli 2020	<input type="checkbox"/>	
Wechsel von 2019 auf 2020 von Soll- auf Ist-Besteuerung oder andersrum?	<input type="checkbox"/>	
<b>Fixkosten</b>	<input type="checkbox"/>	
Kostenprognose für Juni, Juli, August 2020 <sup>1</sup> bestehend aus:	<input type="checkbox"/>	
1. Mieten und Pachten für betrieblich genutzte Gebäude/Grundstücke/Räume	<input type="checkbox"/>	
2. Kosten für häusliches Arbeitszimmer, sofern 2019 bereits steuerlich berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	
3. Zinsaufwand für Darlehen	<input type="checkbox"/>	
4. Finanzierungskostenanteil für Leasingraten	<input type="checkbox"/>	
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AV einschließlich EDV	<input type="checkbox"/>	
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	
7. Grundsteuern	<input type="checkbox"/>	
8. Betriebliche Lizenzgebühren	<input type="checkbox"/>	
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	<input type="checkbox"/>	
10. Kosten für StB, WP oder vBP, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen	<input type="checkbox"/>	
11. Kosten für Auszubildende <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	
12. Personalaufwendungen pauschal mit 10 % der Kosten nach 1–10, soweit nicht vom KUG erfasst	<input type="checkbox"/>	
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros	<input type="checkbox"/>	
<b>Weitere Unterlagen</b>	<input type="checkbox"/>	
Soweit vorhanden BWA/SuSa/Kontenschreibung der betreffenden Monate	<input type="checkbox"/>	
Falls nicht vorhanden: Buchführungsunterlagen Juni, ggf. Juli 2020	<input type="checkbox"/>	
JA/EÜR 2019, falls nicht vorhanden BWA 2019	<input type="checkbox"/>	
JA/EÜR und BWA 2018, falls keine größeren Änderungen in der Unternehmensstruktur	<input type="checkbox"/>	
Lohnjournal	<input type="checkbox"/>	
<b>Nach Ablauf des Förderzeitraums</b>	<input type="checkbox"/>	
Tatsächlicher Umsatzrückgang April/Mai 2020 mittels UStVA oder BWA	<input type="checkbox"/>	
Tatsächlicher Umsatzrückgang Juni, Juli, August 2020 mittels UStVA oder BWA	<input type="checkbox"/>	
Tatsächliche Fixkosten Juni, Juli, August 2020	<input type="checkbox"/>	

<sup>1</sup> Begründet vor dem 01.03.2020.

<sup>2</sup> Hygienemaßnahmen können auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 01.03.2020 begründet wurden.

<sup>3</sup> Lohnkosten inkl. SV, unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie Berufsschulkosten, nicht für Ausstattung.

Folgende DWS-Produkte sind ebenfalls unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) erhältlich:

- Nr. 1055 „Kommentierte Checkliste zur Bewältigung der Corona-Krise für Unternehmen“
- Nr. 1922 „Corona-Krise – Liquiditätsplanung für kleine und mittlere Unternehmen“
- Nr. 1931 „Corona-Krise – Insolvenzantragspflicht – Was ist zu tun?“

Weitere Produkte zur Corona-Krise und zum Konjunkturpaket unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de).

Magdalena Glück, Steuerberaterin  
Andreas Steinberger